

**Anfragen des Beirates für Seniorinnen und Senioren in der Hansestadt Lüneburg vom 17.12.2025  
zum Thema: Vorbereitung auf Krisensituationen in stationären und teilstationären  
Pflegeeinrichtungen in der Hansestadt Lüneburg**

**1.**

**Hat die Heimaufsichtsbehörde aufgrund ihrer Prüfungspflicht im Rahmen der wiederkehrenden oder anlassbezogenen Prüfungen in den in der Hansestadt ansässigen Pflegeeinrichtungen geprüft, ob die Einrichtungen ausreichende Vorbereitungen für den Fall akuter Krisensituationen getroffen haben, etwa durch Vorhalten von Krisenkonzepten?**

Die Heimaufsicht stellt im Rahmen ihrer Überprüfungen regelmäßig fest, ob die voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen ihrer rechtlichen Verpflichtung nach Vorhaltung eines Krisenkonzepts nachkommen.

**2.**

**Wenn ja, mit welchem Ergebnis (oder wurden etwa die betreffenden Einrichtungen dazu angehalten, entsprechende Krisenkonzepte vorzuhalten)?**

In allen vollstationären Pflegeeinrichtungen, die sich im Zuständigkeitsbereich der Heimaufsicht der Hansestadt Lüneburg befinden, liegen Krisenkonzepte vor.

In einer der fünf teilstationären Pflegeeinrichtungen liegt bislang ein abgeschlossenes Krisenkonzept vor. In den übrigen vier Einrichtungen befindet sich dieses derzeit noch im Bearbeitung. Hierzu hat die Heimaufsicht eine Frist zur Fertigstellung bis zum 01.04.2026 gesetzt.

**3.**

**Werden die von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) entwickelten Handreichungen sowie unterstützendes Praxismaterial wie Checklisten, Notfallpläne und Musteranschreiben für die stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen und Tagespflegeeinrichtungen auch in den in der Hansestadt privat betriebenen Einrichtungen vorgehalten?**

Für die Pflegeeinrichtungen besteht allgemein keine rechtliche Verpflichtung zur Vorhaltung bzw. Nutzung der genannten Handreichungen. Somit sind diese auch nicht Inhalt der heimaufsichtsrechtlichen Überprüfungen. Im Rahmen ihres Beratungsauftrags weist die Heimaufsicht alle Einrichtungen – ob freigemeinnützig oder privat – auf die Handreichungen hin und empfiehlt deren Nutzung.

**4.**

**Gibt es auf der Ebene der Hansestadt und / oder des Landkreises einen sog. „Runden Tisch Krisenvorsorge“, an dem relevante Akteure aus der Pflege (also neben den Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege und etwa der hiesigen Einrichtung „Alte Stadtgärtnerei“ auch die privat betriebenen Einrichtungen), dem Gesundheitswesen und dem Katastrophenschutz zum Austausch und der Vernetzung zusammenkommen?**

Beantwortung aus dem Dezernat III:

Momentan gibt es weder auf Seiten der Hansestadt noch auf Seiten des Landkreises einen Runden Tisch Krisenvorsorge. Aus Sicht der Stadt, die nicht für den Katastrophenschutz zuständig ist, erscheint zumindest anlassbezogen ein Austausch unter den genannten Akteuren sinnvoll.

a)

**Wenn ja: in welchem Turnus finden derartige Zusammenkünfte statt und wann zuletzt?**

b)

**Wenn nein; weshalb findet ein derartiger Austausch nicht statt; oder ist aufgrund der derzeitigen Krisenlage die Einrichtung einer solchen Kommunikationsebene geplant?**

s.o.

5.

Beantwortung Dezernat III:

**Besteht derzeit auf Seiten der Hansestadt und / oder des Landkreises ein Krisenstab bezüglich auftretender Krisen in Pflegeeinrichtungen und werden diesbezüglich Notfallpläne vorgehalten?**

Ein Katastrophenschutzstab auf Ebene des Landkreises existiert bereits. Ein Gefahrenabwehrstab wird seitens der Hansestadt Lüneburg dann eingerichtet, wenn eine größere Schadenslage die Abarbeitung in dieser besonderen Aufbauorganisation notwendig macht. Dieser ist administrativ organisatorisch tätig und arbeitet mit dem Einsatzstab der Feuerwehr eng zusammen. Anlässlich diverser Evakuierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Entschärfung von Blindgängerverdachtspunkten hat sich in der Vergangenheit die gute Zusammenarbeit und enge Abstimmung zwischen Verwaltungsstab und Einsatzstab der Feuerwehr bewährt. So galt es zum Beispiel bei der Evakuierung die besonderen Belange der Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen zu berücksichtigen und die Einsatzplanung in zeitlicher Hinsicht anzupassen.

Seitens des Landkreises existieren Planungen zu Evakuierungen unter anderem von Pflegeeinrichtungen. Weitere Pläne zum Thema Stromausfall mit Bezug auf Pflegeheime befinden sich derzeit in Bearbeitung durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe zwischen Landkreis und Hansestadt.

6.

**Sind die Mitarbeitenden in den Pflegeeinrichtungen ausreichend auf die beschriebenen Krisensituationen vorbereitet, etwa durch entsprechende Schulungen? So werden beispielhaft Kurse wie "Pflege im Katastrophenschutz" vom DRK durchgeführt, in denen das Personal auf diese Situationen vorbereitet wird (vgl. <https://pflgenetzwerk-deutschland.de/krisen-richtig-vorbereiten-aber-wie> [Januar 2024]).**

Gemäß den für sie verbindlichen Maßstäben und Grundsätzen nach § 113 SGB XI haben die Pflegeeinrichtungen die Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller betroffenen Versorgungsbereiche über das Krisenkonzept sicherzustellen (s. Abschnitt 7, letzter Satz). Ihnen ist

dabei freigestellt, wie sie dieser Verpflichtung nachkommen. Die Heimaufsicht stellt im Rahmen ihrer regelmäßigen Überprüfungen fest, ob die Einrichtungen der Informationspflicht gegenüber ihren Mitarbeitenden nachweislich nachgekommen sind, im Falle von Neueinstellungen z. B. anhand von Unterweisungsnachweisen im Rahmen der Einarbeitung.

**7.**

**Verfügen die Pflegeeinrichtungen in der Hansestadt über ausreichende Bevorratungen (etwa Lebensmittel, Medikamente, Hygieneartikel)?**

Die Heimaufsicht hat bislang keine unzureichenden Bevorratungen in Bezug auf Verbrauchsgüter festgestellt. Überwiegend wird in den Einrichtungen nach dem Prinzip „Lebender Vorrat“ verfahren. Dieser ist im Durchschnitt für 5 Tage vorhanden.

Im Arzneimittelbereich dürfen die Pflegeeinrichtungen keinen eigenen Vorrat (Depot) anlegen. Im Krisen-/Katastrophenfall ist die jeweilige Vertragsapothekeweiterhin verpflichtet, eine ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung sicherzustellen.

Hinsichtlich der Lebensmittelversorgung stehen im Falle einer Krise oder Katastrophe grundsätzlich auch Kompensationsmöglichkeiten über das Städtische Klinikum oder die Psychiatrische Klinik zur Verfügung.

**8.**

**Sind die Pflegeeinrichtungen für den Fall des Ausfalls des Internets und des Telefonnetzes sowie der Stromversorgung ausreichend gewappnet (Notstromaggregate, Funk- bzw. Satellitentelefone)?**

Alle Einrichtungen verfügen zumindest über eine Notstromversorgung für einige Stunden, um die wichtigsten elektronischen Geräte/Vorrichtungen weiter betreiben zu können (z. B. Internet/Telefon, Licht, Kühlung, medizinische Geräte, Brandmeldeanlage etc.). Die Heimaufsicht wird zeitnah abklären, inwiefern dies im Katastrophenfall ausreichend ist bzw. wie schnell größere Systeme greifen können.

Über das Vorhandensein von Funk- bzw. Satellitentelefonen in den Pflegeeinrichtungen liegen der Heimaufsicht keine Informationen vor. Im Notfall steht in jeder Einrichtung ein Radio zu Informationszwecken zur Verfügung.